

Berlin, 17.10.2023

## **Eckpunkte AG Bildung und Forschung der SPD-Fraktion zum Forschungsdatengesetz**

Das Potenzial von Daten für wissenschaftliche Forschung wird in Deutschland nicht ausgeschöpft. Im internationalen Vergleich ist Deutschlands Wissenschaft bei der Nutzung von Daten abgeschlagen, gerade im Gesundheitsbereich, aber auch in der Mobilitäts- und Energieforschung. Daten sind unerlässlich, um exzellente wissenschaftliche Forschung betreiben zu können, hieraus gesellschaftliche Aufklärung und Politikberatung zu leisten und über die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen Wertschöpfung in einer zunehmend wissensbasierten Wirtschaft zu ermöglichen. Um den Schatz an Daten für die Forschung zu heben, fehlen der Wissenschaft Informationen und Anlaufstellen, um zu erfahren, wo Daten - und in welcher Qualität - generiert werden, so zum Beispiel in anderen Wissenschaftseinrichtungen, Bundesbehörden, Wirtschaftsunternehmen und weiteren Institutionen. Zudem besteht Unsicherheit bei Personen und Institutionen, ob und wie Daten mit wem, zu welchen Zwecken, auf welche Weise und in welcher medialen Form geteilt bzw. weiter genutzt werden können - und dies trotz des in der EU-Datenschutzgrundverordnung eingelassenen Forschungsprivilegs. Neben einer hierzu notwendigen rechtlichen Klärung und Harmonisierung unterschiedlicher Auslegungspraktiken und einer entsprechenden Vereinfachung braucht die Forschung in Deutschland eine institutionelle Förderung, um immer größer und komplexer werdende Datenmengen verarbeiten zu können. Deshalb setzt sich die AG Bildung und Forschung mit der im Koalitionsvertrag anvisierten Einführung eines Forschungsdatengesetzes für einen substanziell verbesserten Zugang der Wissenschaft zu Daten ein. Eine angemessene infrastrukturelle Förderung derjenigen, die sich auf der Grundlage von Daten in der Forschung, Entwicklung, wissenschaftlichen Aufklärung und Bildung engagieren, streben wir an.

### **1. Für die Forschung den Zugang zu Daten erleichtern**

Das Forschungsdatengesetz soll der Wissenschaft den regelgeleiteten und diskriminierungsfreien Zugang zu Daten für die Forschung im Sinne der FAIR-Prinzipien zusichern. Das Gesetz soll Unsicherheiten reduzieren und Vertrauen steigern, damit auch Daten aus nicht-wissenschaftlichen Kontexten für die Forschung nutzbar werden. Bestehende unterschiedliche Ausgestaltungen des Datenzugangs für wissenschaftliche Akteure sollen dabei angeglichen werden. Dies schließt auch den Zugang zu aus privatwirtschaftlich generierten Daten ein. Mit der Einführung von Forschungsklauseln soll das Forschungsdatengesetz natürlichen und juristischen Personen hinreichend Rechtssicherheit und Aufklärung bieten, Daten der Forschung vertrauensvoll zur Nutzung überlassen zu können oder dies unter legitimen Gründen ablehnen zu können, wenn zum Beispiel Geheimschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Urheberrecht oder absehbare Grundrechtsverletzungen dem entgegenstehen.

## **2. Wissenschaftliche Freiheit, gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftliche Wertschöpfung stärken**

Zugang und Nutzen von Daten sollen primär der Steigerung des Erkenntnisgewinns öffentlich geförderter und gemeinwohlorientierter Forschung dienen. Über den daraus resultierenden wissenschaftlichen Nutzen hinaus, so unsere Überzeugung, wird auch die Gesellschaft unmittelbar und mittelbar von einem gesetzlich neugeregelten Zugang zu Daten für die Forschung profitieren. Vorhersagen, effektivere Anwendungsentwicklungen und gesellschaftliche Aufklärung, Politikberatung und Bildung in den Bereichen Umwelt, Gesundheit, Mobilität und Energie seien stellvertretend für viele Bereiche genannt. Zu betonen ist die wirtschaftliche Wertschöpfung durch innovative Technologien und Dienstleistungen, die auf der Basis datengestützter Forschung entfesselt werden kann, was reflexiv betrachtet der Wissenschaft aber auch wieder zugutekommen würde.

In den vielfältigen Forschungsvorhaben unter Beteiligung öffentlicher Wissenschaft und privater Forschung und Entwicklung soll das Forschungsdatengesetz eine angemessene Kostenbeteiligung privatwirtschaftlicher Akteure an der Nutzung und Kuratierung von Daten regeln, so wie dies auch in anderen Staaten üblich ist. Wir sind überzeugt, dass diese regelbasierte Kostenbeteiligung privatwirtschaftlicher Unternehmen Verfahrenssicherheit und Klarheit in Eigentumsfragen bei der Nutzung bereitgestellter Daten herstellt, während sie zu einer angemessenen Ausstattung von Dateninfrastrukturen beitragen kann.

## **3. Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschungsförderung teilen**

Die öffentlich geförderte Wissenschaft soll über das Forschungsdatengesetz klare Regeln an die Hand bekommen, ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, dass von der Öffentlichkeit bereitgestellte Daten - einmal für privatwirtschaftliche Zwecke verwendet - nicht verschlossen bleiben dürfen oder gegen Gebühren rückveräußert werden können. Mit dem Forschungsdatengesetz setzen wir uns für allgemeingültige Regelungen ein, in denen oftmals öffentlich-private Unternehmungen ihre Forschungsergebnisse sowohl der Öffentlichkeit zugänglich machen als auch wirtschaftliche Wertschöpfung erzielen können. Die Embargofristen bei der Zweitverwertung von wissenschaftlichen Publikationen wollen wir verkürzen.

## **4. Erweiterte Zweckbindung**

Wer seine Daten für die Wissenschaft bereitstellt, muss hinreichend aufgeklärt werden, wozu ihre bzw. seine Daten in der Forschung genutzt werden. Gleichzeitig muss forschenden Akteuren eine entsprechende Zweckdarlegung erleichtert werden. Mit dem Forschungsdatengesetz sollen für alle Beteiligten klare Regeln entwickelt werden, konkrete und verpflichtende Zwecke zur Nutzung von Daten für die Forschung darlegen und nachvollziehen zu können. Darüber hinaus soll das Gesetz die weitere Verwendung einmal erhaltener Daten ermöglichen. Denn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen Daten unterschiedlicher Quellen vergleichen und korrelieren, Langzeitanalysen durchführen, auf unvorhergesehene Erkenntnisse reagieren, neue Wege beschreiten und neue Fragen an Daten stellen können, was eine enge Zweckbindung verhindern würde. Hier sind kurze Fristen für die weitere Nutzung entscheidend.

## 5. Starke Datentreuhänder aufbauen

Forschenden ist mit dem besten Datenzugangsanspruch nicht geholfen, wenn Unklarheit herrscht, wer in Deutschland Daten bereitstellen kann, welche Qualität diese Daten aufweisen und zu welchen Bedingungen sie genutzt werden können. Aufgrund der föderalen und dezentralen Struktur in Deutschland sowie der Vielzahl an Datenanbietern - bereits aktive und potenzielle - fehlt es an Übersicht, wo welche Daten zu welcher Qualität auffindbar sind. Hinzu kommt ein hohes Maß an Unsicherheit, ob, wie und mit wem Daten geteilt werden können. Um Übersicht, Angebot und Rechtssicherheit für die Forschung schaffen, setzen wir uns für die Schaffung von Datentreuhändern für die Forschung ein. Einer je nach Forschungsfeld sektoral spezifischen Lösung stehen wir offen gegenüber, wobei sichergestellt sein muss, dass dies nicht wiederum zu neuen Rechtsunsicherheiten führt. Die Aufgaben einer oder mehrerer thematisch-orientierter Treuhänder sind für uns:

- a) Informationsplattform zwischen Datenspendern und -nutzern: Akteuren soll die Möglichkeit gegeben werden, Informationen über Daten nach fachlich sinnvollen Kriterien (Kerndatensätze) abzugeben oder zu erfragen.
- b) Einheitliche Standards zum Datenteilen zu implementieren, Klarheit und Verbindlichkeit schaffen: Es sollte ein Portal implementiert werden, in dem Daten sicher und digital von A nach B transferiert werden. Dies setzt die Entwicklung und Prüfung von angemessenen Anonymisierungsniveaus im Falle personenbezogener Daten voraus ebenso wie geeinte Datenstandards, die eine modulare Programmierung sowie das externe Andocken und Korrelieren verschiedener Datenbanken ermöglichen.
- c) Anfragen auf Datenfreigabe managen: Anfragen zur Nutzung von Daten für Forschungszwecke sollten auf ihre legitime Zwecksetzung und den Leumund der anfragenden Personen bzw. Einrichtungen/Forschungsverbänden schnell oder bisweilen automatisiert geprüft werden können, um den Datenspendern Sicherheit vor einem Missbrauch ihrer Daten zu bieten. Voraussetzung sind allgemeinverständliche Kriterien, mit denen das Forschungsdatengesetz einen Treuhänder zu dessen effektiver Umsetzung befähigt.

## 6. Dateninfrastrukturen dauerhaft finanzieren

Ein Forschungsdatengesetz muss durch Ressourcen gestützt werden. Wir setzen uns für eine dauerhafte Finanzierung von Forschungsdateninfrastrukturen und entsprechend gut geschultes sowie angemessen finanziertes Fachpersonal ein. Eine projektförmige Finanzierung, beispielsweise wie der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur, soll in eine nachhaltige Struktur überführt werden, um Planungssicherheit zu garantieren und den Hochschulen sowie außeruniversitären Forschungsinstituten ein verlässlicher Partner zu sein. Das Forschungsdatengesetz soll zudem Anlass zum Auf- und Ausbau von Hochleistungscomputern (Exascale) sein. Denn das Forschungsdatengesetz birgt das Potential einer nie dagewesenen Masse an Daten auf hohem Komplexitätsniveau zu fördern, welches die Wissenschaft nur durch ausreichende Rechenverarbeitungs- und Speicherleistungen fruchtbar machen kann.

## **7. Datenkompetenzen in Bildung und Forschung fördern**

Wer mit Daten für Forschungszwecke arbeitet, muss sich mit vielfach komplexen Fragen zur Generierung, Aufbereitung und Nachnutzung von Daten beschäftigen. Benötigt werden vertiefte Grundkenntnisse in der Informations- und Telekommunikationstechnik, im Datenbank-Management, in Analysetechniken und rechtlichen Fragen, vor allem im Umgang mit personenbezogenen Daten. Der sichere Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz und den daraus folgenden Konsequenzen kommt als neuer Faktor aktuell hinzu. Wir setzen uns dafür ein, dass bereits in Ausbildung und Studium, aber auch in der lebensbegleitenden Fort- und Weiterbildung Menschen eine „data literacy“ vermittelt wird. Des Weiteren wollen wir uns auch dafür einsetzen, Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeitende in Behörden und Unternehmen, die Daten für Forschungszwecke spenden, hinreichend über diesen gesellschaftlich wichtigen Zweck und Nutzen aufzuklären.